

Statuts hätten doch auch keinen Anstoß dabei gefunden und es seien darunter gewiß Männer von religiöser Gesinnung gewesen, es sei ja auch von je an nicht anders gehalten worden; so muß bemerkt werden, daß früher der Anstoß geringer oder gar nicht vorhanden war, weil die Versammlungen nie vor 10 Uhr, sondern fast immer später begannen, und erst in neuerer Zeit bei vermehrten Geschäften schon um 9, ja bisweilen schon um 8 Uhr anberaumt wurden; daß es aber nie zu spät ist, etwas Unrechtes abzustellen. Am wenigsten könnte aber auf den Einwand Rücksicht genommen werden, es fehle an Zeit in den Wochentagen. Haben wir doch schon öfter eine zweite zahlreiche Generalversammlung an einem Wochentage gehabt. Es würde also recht gut gehen, etwa den Mittwoch Abend nach Cantate zu wählen und dazu den untern Saal des Börsengebäudes zu bestimmen, der hinreichenden Raum hat. Dabei wäre noch überdies der Vortheil, daß der große Saal keine Umwandlung zu diesem Zweck erforderte, denn die nöthigen Utensilien sind hinreichend vorhanden, um auch den zweiten Saal zu besetzen.

Frage sich doch Jeder, ob die G.-V. in den Vormittagsstunden des Sonntags Cantate abzuhalten, durchaus recht und schicklich sei, ob keine Hinwegsetzung über gute Sitte, keine Verletzung des dritten Gebots darin zu entdecken sei, und dann wird er bald zu der Ansicht kommen, welche Einsender wünschen muß, da er einen Antrag auf Abänderung des § 15 des Statuts in nächster G.-V. zu stellen die Absicht hat.

B., d. 17. Februar 1844.

Lh.

#### Eine Hauptplage des Sortimentshändlers.

Es ist in diesem Blatte so viel über Ngr. und Ggr., über zu viele Etablissements und wie die Krebschäden des Buchhandels noch alle heißen sollen, gesprochen worden, doch von einer Concurrrenz, die dem Sortimentshändler den empfindlichsten Verlust zufügt, ist, so viel mir bekannt, noch nicht die Rede gewesen \*); es ist dies das

directe Verwenden der Verleger bei Behörden um ihre Verlagsartikel mit gänzlicher Umgehung des Sortimentshändlers.

Diese Plage hat in neuester Zeit so sehr überhand genommen, daß es wahrlich hohe Zeit ist, diesem Unwesen ein Ziel zu setzen; die Justiz- und Militairbehörden werden

\*) Es ist allerdings schon mehrmals, jedoch leider ohne wesentlichen Erfolg, von solchen Mißbräuchen in d. Bl. die Rede gewesen. Ich bin überzeugt, diesem Uebel ist nicht anders kräftig und mit Erfolg zu begegnen, als durch Maßregeln des Börsenvereins selbst. Zwar kann auch dieser etwas, was an sich erlaubt, nicht unbedingt verbieten, er kann aber wohl eine Handlungsweise, wie die hier berührte, für durchaus unzulässig innerhalb des Vereins erklären und den ausschließen, der dagegen handelt. Der Börsenverein sucht das Interesse der Verleger in Schutz zu nehmen und mit Recht, er wird aber auch, will er nicht einseitig erscheinen, da wo es erforderlich zu Gunsten des Sortimentshandels einschreiten müssen, ja, er hat sogar einen doppelten Grund dazu: einmal handelt es sich darum, Mitglieder in Schutz zu nehmen, die mit den Verlegern gleiche Pflichten haben, denen also auch gleiche Rechte nicht versagt werden können, — und dann sind auch die Verleger selbst dabei theilhaftig, da es denen, welche eine Handlungsweise wie die hier gerügte verschmähen, wohin man unbedenklich die Mehrzahl rechnen darf, nicht gleichgültig sein kann, ob der Sortimentshandel beschützt, oder nach und nach seinem gänzlichen Ruin entgegen geführt wird.

von literarischen, einer größern Verbreitung fähigen Werken weit eher als der Sortimentshändler in Kenntniß gesetzt, und nachdem die Subscriptionslisten bei diesen Behörden längst circulirt, werden erst die Sortimentshändler mit großartigen Circularen bedacht, worin von ungeheuren Vortheilen die Rede ist, die bei thätiger (!) Verwendung nicht ausbleiben können. Unmittelbar darauf gehen 10—12 Exempl. als Neuigkeit ein, der Sortimentshändler versendet diese Gr. sorgfältig als Neuigkeit, erhält sie aber sämmtlich mit dem Bemerkten zurück, daß die Mitglieder des Collegiums oder die Officiere des Regiments bereits anderweitig mit diesen Gr. versorgt worden wären. Wer in aller Welt soll nun die gesandten Gr. kaufen? Ist die Her- und Rückfracht, die für solche Bücher gezahlt wird, nicht wahrhaft vergeudet? Diesem Uebel muß und kann unbedingt abgeholfen werden, wenn sich ein möglichst großer Verein von Sortimentshändlern bildet, welcher es sich zum Gesetz macht, durchaus keinen Artikel solcher Verleger, die sich mit Umgehung des Sortimentshändlers direct an die Behörden wenden, zu debittiren! Mögen diese Herren doch ihren sämmtlichen Verlag auf diesem Wege unterbringen. Sobald sich nun ein solcher, möglichst umfassender Verein (vielleicht von einzelnen Provinzen) gebildet hat, dann werden diese Herren schon nachgeben. Es liegt im Interesse eines jeden Sortimentshändlers, sich thätig für die eingesandten Novitäten zu verwenden, dieser kennt auch gewiß seinen Wirkungskreis und die Mittel, den größtmöglichen Absatz zu erzielen; warum ihm daher noch den geringen Gewinn, der ohnehin an solchen Subscriptionsartikeln bleibt, entziehen? Diese Herren gehen mitunter auch noch so weit, daß sie für die abzuschickenden Artikel den Behörden den Netto-Preis ansetzen; ist es am Ende dem Sortimentshändler gelungen, nach vieler Mühe noch ein Gr. unterzubringen, so hat er später noch Differenzen, weil der Käufer ihm anzeigt, dieser oder jener Colleague habe das Buch um so und so viel (25 %) billiger als er erhalten, und man zweifelt schon an der Solidität des Verkäufers! Ref. will vorläufig keine Namen nennen (nomina sunt odiosa!), bittet aber, in diesem Bl. weitere Ansichten über diese Angelegenheit, und namentlich über den zu bildenden Verein mitzutheilen.

— r.

Der Süddeutsche (Frankfurter) Buchhändler-Verein besteht jetzt, einem Circulair der Frankfurter Handlungen vom 15. Febr. zufolge, aus folgenden Mitgliedern:

Andreas'sche Buchhandlung in Frankfurt a. M.	Dannheimer'sche B. in Göttingen.
H. Arnold in Saarbrücken.	J. Ph. Diehl in Darmstadt.
K. Bädeler in Koblenz.	G. Dingeldey in Darmstadt.
J. Bensheimer in Mannheim.	F. Ebenau in Limburg.
Weyerle & Fischer in Wiesbaden.	Goler'sche Buchhandlung in Hanau.
W. Weyerle Verlagshandlung in Wiesbaden.	N. G. Glwert in Marburg.
G. Bindernagel in Friedberg.	F. G. Gisen in Köln.
W. Blum in Koblenz.	Faber'sche Buchhandlung in Mainz.
F. Fofelli in Frankfurt a. M.	V. G. Herber in Siegen.
Brodtmann'sche B. in Schaffhausen.	Friedrich's Buchhandlung in Siegen und Wiesbaden.
G. L. Brönner in Frankfurt a. M.	Friedrich's Verlagshandl. in Siegen und Wiesbaden.
J. Buddeus in Düsseldorf.	M. Frommann in Darmstadt.